

Prüfprotokoll ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel

Wiederholungsprüfung nach DGUV Vorschrift 3 und DIN EN 50699 (VDE 0702):2021-06. Feldliste und Grenzwerte nach DGUV Information 203-070, Ausgabe April 2026, und Paragraph 14 Absatz 7 BetrSichV.

Betrieb / Auftraggeber _____	Prüfört (Verwendungsort der Geräte) _____	Prüfdatum _____
Prüfperson (Elektrofachkraft oder unterwiesene Person unter Aufsicht) _____	Prüfgerät (Typ, Seriennummer, Norm VDE 0413) _____	Messverfahren (direkte Methode / Differenzstrommethode / alternative Methode) _____
Art und Umfang der Prüfung _____	Prüfgrundlage (DGUV V3, DIN EN 50699, BetrSichV) _____	Fortlaufende Protokollnummer _____

[illegible]

Nr.	Gerätekennung (Typ, Hersteller, Inventar-Nr.)	Schutzklasse	Besichtigen	R SL in Ohm (SK I)	R ISO in MOhm	I SL in mA (SK I)	I B in mA (SK II, Teile ohne PE)	Ausgangsspannung in V	Erproben	Ergebnis	Nächste Prüfung (MM/JJJJ)	Bemerkung, ausgelassene Schritte begründen
	eindeutig, wie auf dem Gerät	I, II oder III	i. O. / Mangel; rund 80 % der Mängel werden hier erkannt	max. 0,3 bis 5 m Leitung 1,5 mm ² ; +0,1 je weitere 7,5 m; höchstens 1,0; Prüfstrom mind. 200 mA	SK I 1,00; SK I mit Heizelementen 0,30; SK I und II gegen nicht mit PE verbundene Teile 2,00; SELV/PELV 0,25; Messspannung 500 V DC	max. 3,5; bei Heizleistung über 3,5 kW 1 mA je kW, höchstens 10	max. 0,5	nur bei Sekundärkreis; SELV/PELV max. 25 AC oder 60 DC	Sicherheitseinrichtungen, Funktion	bestanden / nicht bestanden	Plakette nur bei bestandener Prüfung	Abweichungen vom Prüfablauf sind zu begründen
14												
15												
16												
17												
18												

Geprüfte Geräte gesamt / davon mit Mangel (Fehlerquote) _____ **Prüfergebnis gesamt und Mängelliste** _____ **Name und Unterschrift der Prüfperson** _____

Kenntnisnahme Auftraggeber (Datum, Unterschrift) _____

Vorlage von kabelix.de, Stand 03.09.2026. Vorlage ohne Gewähr. Maßgeblich sind DGUV Vorschrift 3, Betriebssicherheitsverordnung und die genannten Normen in der jeweils gültigen Fassung. Die Vorlage ersetzt nicht die Fachkunde der Prüfperson und kein geeignetes Prüfgerät nach VDE 0413.

Hinweise und Quellen

Mindestangaben nach BetrSichV

Paragraf 14 Absatz 7 BetrSichV verlangt in der Aufzeichnung Art der Prüfung, Prüfumfang, Ergebnis sowie Name und Unterschrift der befähigten Person; bei rein elektronischer Übermittlung verlangt die Verordnung eine elektronische Signatur. Aufbewahrung mindestens bis zur nächsten Prüfung, elektronisch zulässig. Bei Einsatz an verschiedenen Betriebsorten ist am Einsatzort ein Nachweis der letzten Prüfung vorzuhalten.

Quelle: BetrSichV Paragraf 14, [gesetze-im-internet.de/betr_sichv_2015/___14.html](https://www.gesetze-im-internet.de/betr_sichv_2015/___14.html)

Prüfablauf

Besichtigen, Schutzleiterwiderstand, Isolationswiderstand, Schutzleiterstrom oder Berührungsstrom, gegebenenfalls Ausgangsspannung, Erproben, Dokumentation. Besichtigen ist immer der erste Schritt. Ausgelassene oder abweichende Prüfschritte sind in der Dokumentation zu begründen.

Quelle: DGUV Information 203-070, Ausgabe April 2026, Tabelle 1 und Abschnitte 3.2.4, 3.4, 3.7

Grenzwerte

Schutzleiterwiderstand 0,3 Ohm bis 5 m Leitungslänge bei 1,5 mm², je weitere 7,5 m plus 0,1 Ohm, höchstens 1,0 Ohm, Prüfstrom mindestens 200 mA. Isolationswiderstand Schutzklasse I 1,00 MOhm, mit Heizelementen 0,30 MOhm, Schutzklasse I und II gegen nicht mit dem Schutzleiter verbundene Teile 2,00 MOhm, SELV und PELV 0,25 MOhm, Messspannung mindestens 500 V DC (250 V DC bei Überspannungsableitern und Kleinspannung). Schutzleiterstrom höchstens 3,5 mA, bei Heizleistung über 3,5 kW 1 mA je kW bis 10 mA. Berührungsstrom höchstens 0,5 mA.

Quelle: DGUV Information 203-070, Ausgabe April 2026, Tabellen 1 und 2, Abschnitte 3.5.1, 3.5.2

Messverfahren, aktuelle Begriffe

Die Ausgabe April 2026 der DGUV Information 203-070 verwendet die Normbegriffe direkte Methode, Differenzstrommethode und alternative Methode. Der Begriff Ersatzableitstrom ist überholt.

Quelle: DGUV Information 203-070, Vorwort der Ausgabe April 2026

Prüfristen (Richtwerte)

Ortsveränderliche Betriebsmittel: Richtwert 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate; Maximalwert 1 Jahr in Baustellen, Fertigungsstätten und Werkstätten, 2 Jahre in Büros und Ähnlichem. Liegt die Fehlerquote bei höchstens 2 Prozent, gilt die Frist als ausreichend bemessen; darunter kann sie verlängert werden. Verbindlich ist die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegte Frist (Paragraf 3 Absatz 6 BetrSichV).

Quelle: Durchführungsanweisungen zur DGUV Vorschrift 3 (April 1997, Nachdruck Januar 2005), Tabelle 1B; BetrSichV Paragraf 3

Wer prüfen darf

Die Verantwortung liegt bei einer Elektrofachkraft. Elektrotechnisch unterwiesene Personen dürfen unter Leitung und Aufsicht prüfen; bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln dürfen sie mit geeigneten Mess- und Prüfgeräten die Verantwortung selbst übernehmen.

Quelle: DGUV Vorschrift 3 Paragraf 5 mit Durchführungsanweisungen

Prüfplakette

Die Plakette muss den Zeitpunkt der nächsten Prüfung erkennbar machen und wird nur bei bestandener Prüfung angebracht.

Quelle: DGUV Information 203-070, Abschnitt 3.7